

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1982	Nummer 31
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030 20300 20302 20305	4. 6. 1982	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung	284
203016	28. 5. 1982	Verordnung über die Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen . .	285
223	4. 6. 1982	Verordnung über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen	285

2030

20300

20302

20305

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im
Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft
und Forschung**

Vom 4. Juni 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), sowie des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für meinen Geschäftsbereich verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Dienstvorgesetzter und als solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamten ist

1. bei den Hochschulen
hinsichtlich der in § 63 Satz 2 WissHG und § 42 Satz 2 FHG genannten Beamten
der Rektor der jeweiligen Hochschule,
hinsichtlich der in § 63 Satz 3 WissHG und § 42 Satz 3 FHG genannten Beamten
der Kanzler der jeweiligen Hochschule
2. bei den Einrichtungen
der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Beamtenverhältnis

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird, der entsprechenden Beamten ohne Amt und der einem Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 entsprechenden Beamten ohne Amt übertrage ich

1. an den Hochschulen
auf die jeweilige Hochschule,
2. an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
auf die Zentralstelle.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und der entsprechenden Beamten ohne Amt übertrage ich

1. an dem Hochschulbibliothekszenrum
auf das Hochschulbibliothekszenrum,
2. an der Zentralbibliothek der Medizin
auf die Zentralbibliothek der Medizin,
3. an dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig
auf das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamten auf Widerruf des mittleren, des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes an der Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen übertrage ich auf die Fachhochschule.

(4) Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe C 1 verliehen ist oder wird,
2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 verliehen ist oder wird,
3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Lehrer an der Laborschule und dem Oberstufenkolleg an der Universität Bielefeld, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 oder ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 ohne Amtszulage verliehen ist oder wird,
4. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die jeweilige Hochschule.

(5) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14 a und 30 bis 54 LBG,
 2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
 3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
 4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
 5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 3 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG),
 6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG sowie
 7. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG)
- sind Dienstvorgesetzte der Rektor und der Kanzler der jeweiligen Hochschule in dem in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Umfang. Das gilt auch für die Leiter der nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Einrichtungen.

(6) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 4 übertragen ist, nehme ich diese Befugnis wahr. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 5.

§ 3

Versetzung, Abordnung

(1) § 2 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 1 bis 3 gilt für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst sowie für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn, § 2 Abs. 4 Nr. 4 für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn entsprechend. Das gilt auch für die Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen verfüge ich die Versetzung oder Abordnung.

§ 4

Nebentätigkeit

(1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75 a und 206 LBG ist Dienstvorgesetzter

1. für die Professoren und die in § 63 Satz 2 WissHG und § 42 Satz 2 FHG genannten Beamten bei den Hochschulen
der Rektor der jeweiligen Hochschule,
2. für die in § 63 Satz 3 WissHG und § 42 Satz 3 FHG genannten Beamten bei den Hochschulen
der Kanzler der jeweiligen Hochschule,
3. für die Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 verliehen ist, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei der Sozialakademie,
der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
dem Hochschulbibliothekszenrum,
der Zentralbibliothek der Medizin,

dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig
der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(2) Bei Professoren gilt Absatz 1 Nr. 1 nicht

1. für die Entscheidung über Nebentätigkeiten, soweit die Vergütung genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 9.600,- DM übersteigt oder eine Lehrtätigkeit an der eigenen Hochschule oder eine freiberufliche Tätigkeit in einem Büro oder eine Teilnahme an der Kassenärztlichen Versorgung oder eine Entscheidung nach § 7 Abs. 1 oder 4 HNTV im Einzelfall beantragt ist,
2. für die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn für unter Nummer 1 fallende Nebentätigkeiten.

(3) Absatz 1 gilt auch für die Entgegennahme von Anzeigen über Nebentätigkeiten.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung.

§ 5

Klagen aus dem Beamtenverhältnis

(1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden und das Land insoweit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, übertrage ich auf

1. die Hochschulen,
 2. die Sozialakademie,
 3. die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
 4. das Hochschulbibliothekszentrum,
 5. die Zentralbibliothek der Medizin,
 6. das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,
 7. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
- soweit diese den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich Widerspruch und Klage richten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1982 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 21. November 1980 (GV. NW. S. 1048), die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. März 1975 (GV. NW. S. 274), die Zuständigkeitsverordnung zur Hochschulnebenständigkeitsverordnung vom 20. Juni 1968 (GV. NW. S. 206), geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1969 (GV. NW. S. 276), und die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebenständigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 22. September 1971 (GV. NW. S. 316) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 284.

203016

Verordnung über die Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 28. Mai 1982

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

§ 1

Die Laufbahnprüfung für den höheren Forstdienst im Lande Nordrhein-Westfalen regelt sich nach den Vorschriften über das Prüfungsverfahren der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des höheren Forstdienstes im Lande Niedersachsen (APVO höherer Forstd.) vom 31. März 1982 (Nieders. GVBl. S. 89), soweit in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 17. 5. 1968 (SMBL. NW. 203010) nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen v. 17. 5. 1968 (SMBL. NW. 203010) werden in § 17 der Absatz 2 und die Anlage 2 gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1982

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hans Otto Bäumer

- GV. NW. 1982 S. 285.

223

Verordnung über den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium an der Fernuniversität - Gesamthochschule - in Hagen

Vom 4. Juni 1982

Aufgrund des § 4 a Satz 3 des Hochschulgebührengesetzes (HSchGebG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1982 (GV. NW. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Fernstudium wird dadurch erbracht, daß Studenten gemäß § 4 a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HSchGebG aus einem der vier vorangegangenen Semester die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen oder Studienleistungen nachweisen. Die Verteilung der vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen auf die Semester ergibt sich aus der Studienordnung oder dem Studienplan.

§ 2

Ist für einen Studiengang eine Prüfungsordnung noch nicht in Kraft oder ergibt sich die Verteilung der vorgeschriebenen Prüfungs- und Studienleistungen auf die Semester nicht aus der Studienordnung oder dem Studienplan, wird die erfolgreiche Teilnahme am Fernstudium durch eine Bescheinigung der Fernuniversität - Gesamthochschule - nachgewiesen. Die Bescheinigung wird Studenten gemäß § 4 a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HSchGebG erteilt, die in einem der vier vorangegangenen Semester bewertete Studienleistungen erbracht haben, die den in § 1 genannten Leistungen gleichwertig sind.

§ 3

Für die Rückmeldung zum Wintersemester 1982/83 gelten die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, daß Studenten gemäß § 4 a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HSchGebG die Leistungen in einem der sechs vorangegangenen Semester erbracht haben müssen.

§ 4

Für die Rückmeldung zum Sommersemester 1983 gelten die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, daß Studenten gemäß § 4 a Satz 2 Nr. 1 oder 2 HSchGebG die Leistungen in einem der fünf vorangegangenen Semester erbracht haben müssen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Juni 1982

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

- GV. NW. 1982 S. 285.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-681 X